

**AFTER-HOUR-KOOPERATIONSVERTRAG – INDOOR  
zur „Fête de la Musique®“ 2012 in Recklinghausen**

zwischen

.....  
.....  
.....

(im folgenden PARTNER genannt)

und

**ODESIGN UG** (haftungsbeschränkt)

**Breite Straße 29** vertreten durch: **Oliver Kelch**

**45657 Recklinghausen** (im folgendem Fête Company genannt)

Es wird folgendes vereinbart:

Am 21. Juni 2012 findet in Recklinghausen die Veranstaltung "Fête de la Musique® - Fest der Musik – Tag der Musik " statt. Der PARTNER sichert zu, dass folgende Location/ Haus gemäß den Richtlinien/ General Agreement dieser Veranstaltung unter folgenden Bedingungen genutzt wird.

**BÜHNENNAME/ LOCATION-HAUS/ ADRESSE:**

.....  
.....

**ZEITEN am 21.6.2012**

Programm-Beginn: ab 21.00 Uhr

**PROGRAMM**

Nach den Richtlinien der Fête de la Musique darf kein Eintritt erhoben werden und die auftretenden Künstler erhalten kein Honorar (General Agreement).

**Der PARTNER installiert und zahlt BÜHNE, LICHT, BESCHALLUNG, BACKLINE, sonstige Technik und Logistik für den Ablauf des Musikprogramms selbst, sofern dies notwendig und sinnvoll ist und kümmert sich auch selbst um die Künstler/DJs, die bei ihm auftreten.**

**WERBUNG/ ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

Sponsoren und Präsentatoren des PARTNERS und der Fête Company, so genannte Head- und Co-Sponsoren und Präsentatoren der gesamten Veranstaltung Fête de la Musique dürfen an/ in der Location/ Haus Platz/ Fläche/ Bühne Werbemittel anbringen und Verteilaktionen durchführen. Der PARTNER und die Fête Company informieren sich gegenseitig vorab schriftlich, welche Sponsoren und Medienpräsentatoren die

Bühne präsentieren. Der PARTNER hat das Recht, Sponsoren der Branchen Brauereien/ Bier, Energydrinks, Tabakwaren/ Zigaretten und Textilien/ Bekleidung für seine Bühne zu akquirieren/ binden. Sponsoren anderer Branchen dürfen vom PARTNER nicht akquiriert werden, damit die Fête Company für Head- und Co- Sponsoring der gesamten Veranstaltung Exklusivrechte vergeben kann.

Die Werbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird von der Fête Company koordiniert und durchgeführt. Jeder PARTNER kann und soll im Interesse der Gesamtveranstaltung zusätzlich werben. Jegliche Werbemaßnahmen wie z.B. Plakate, Flyer, Webpräsenz, die der PARTNER zusätzlich auf eigene Kosten herstellt und einsetzt, muss das Fête de la Musique-Logo oder den Fête de la Musique-Schriftzug entweder in 4-c oder schwarz/ weiß beinhalten.

Der PARTNER verpflichtet sich, in/ an der Location/ Haus ein Banner oder Plakate oder anderen Hinweis mit dem Namen und/ oder Logo "Fête de la Musique", auf seine Kosten gut sichtbar anzubringen. Die Werbung muss spätestens am 01.06.2012 angebracht sein.

Die Markenrechte (deutschlandweit) für den Namen und das Logo "Fête de la Musique" liegen bei der Fête Company. Die Nutzung des Titels und/ oder des Logos "Fête de la Musique®" ist dem PARTNER durch diesen Vertrag in dem jeweiligen Jahr erlaubt. Dem PARTNER steht folgendes, festgelegtes Kontingent an Fête de la Musique Plakaten und Programmfoldern, die Fête Company erstellen lässt, kostenfrei zur Verfügung.

|                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| Plakate (4-c, Größe A 2)        | 10 Stück  |
| Programmfolder (4-c, Format A6) | 200 Stück |

Die Fête Company verpflichtet sich gegenüber dem PARTNER zur Aufnahme von folgenden Informationen im Programmfolder: Name und Adresse der Bühne mit öffentlichen Verkehrsverbindungen, Musikprogramm des PARTNERS (Listing der Formationen und jeweiligen Stilrichtungen mit Auftrittszeit) Schriftzug oder Logo der Medienpräsentatoren und Sponsoren des PARTNERS. Voraussetzung für diese Leistung ist die pünktliche Lieferung der erforderlichen Unterlagen durch den PARTNER an die Fête Company bis spätestens 1.5. des jeweiligen Jahres. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Fête Company darf das Musikprogramm des PARTNERS weder mechanisch noch elektronisch aufgezeichnet werden, noch von Rundfunk, TV oder anderen Instanzen übertragen werden. Die Senderechte liegen bei der Fête Company. Die Fête Company und der PARTNER sind berechtigt, für eigene Dokumentation Aufzeichnungen in Bild und Ton anzufertigen. Das Recht der Medien zur "aktuellen Berichterstattung" bleibt davon unberührt.

## **GEMA/ GVL**

Die Fête Company übernimmt für alle PARTNER die GEMA-Anmeldung und trägt die anfallenden GEMA/ GVL-Kosten für das Bühnen-Musik-Programm. Der PARTNER erhält die GEMA-Bögen von der Fête Company vorab. Der PARTNER verpflichtet sich zur Vorlage der GEMA-Bögen gegenüber seinen Gruppen/ Formationen und zur Ausfüllung und Rücksendung der GEMA-Bögen an die Fête Company. Ausgefüllt wird der GEMA-Bogen lediglich mit Angabe "Fête de la Musique" am 21. Juni "aktuelles Jahr" in Recklinghausen, Angabe der Location/ Haus, Name der Formation, Titel der Formation. Die Angabe der GSZ-Nummer entfällt.

## **BEHÖRDEN**

Die notwendigen und erforderlichen behördlichen Genehmigungen/ Erlaubnisse werden durch Fête Company beauftragt.

## **GASTRONOMIE**

Das wirtschaftliche Betreiben von Gastronomieständen ist für den PARTNER in der Location/ Haus, sofern nicht andere Auflagen/ Verbote bestehen, möglich. Behördlich erforderliche Genehmigungen (beim Wirtschaftsamt des jeweiligen Bezirksamtes) beantragt und zahlt der PARTNER selbst. Die Fête Company verzichtet auf Gastronomieabschläge bzw. -provisionen.

## **LOGISTIK**

Der PARTNER setzt Security/ Sicherheitskräfte im Verhältnis zu Größe, Umfeld, Acts, Besucherzahl, Zielgruppe in der Location/ Haus selbst ein und trägt diese Kosten selbst. Für die Reinigung und die Bereitstellung der sanitären Anlagen in der genutzten Location/ Haus ist der PARTNER verantwortlich und trägt die Kosten selbst. Der PARTNER versorgt die auftretenden Künstler mit Catering - kostenlose Getränke und Imbiss und trägt diese Kosten.

DER PARTNER haftet für schuldhaft verursachte Sach- und Personenschäden, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Location/ Haus des PARTNERS im Rahmen der Veranstaltung "Fête de la Musique" stehen. Der PARTNER verfügt über eine eigene Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung bzw. verpflichtet sich, diese abzuschließen. Gedeckt sind damit Personen und Sachschäden (mit folgenden Mindestdeckungssummen: 2 Millionen € für Personenschaden und 1 Millionen € für Sachschaden). Dienstleistungsfirmen müssen einen eigenen Versicherungsschutz (Firmenversicherung) vorweisen. Der PARTNER verpflichtet sich, die medizinische Erste Hilfe für Mitwirkende und Besucher selbst zu organisieren und die anfallenden Kosten zu tragen.

## **KOSTENBETEILIGUNG**

Der PARTNER zahlt an die Fête Company vorab bis zum 1.5. des jeweiligen Jahres einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von **100,00 € (einhundert)** zzgl. 19% MWSt. Fête Company stellt diesbezüglich eine Rechnung an den PARTNER. (Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts können von der Zahlung befreit werden.

Die Nichtigkeit eines Teils dieser Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Ergänzungen und/oder Veränderungen bedürfen der Schriftform. Gerichtstand ist Recklinghausen.

Recklinghausen, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.2012

.....  
Odesign UG (haftungsbeschränkt)

.....  
PARTNER